

ZWISCHENBERICHT DER AG EVALUIERUNG

II. QUARTAL 2004

**INFORMATION VON ANGEHALTENEN PERSONEN UND
DOKUMENTATION DER ANHALTUNG**

INHALT

1) Ist-Stand der Erhebungen aus den Fragebögen	3
2) Umsetzungsmaßnahmen des BMI	14
3) Umsetzungsstand der Empfehlungen im Einzelnen	15
4) Erwägungen des Menschenrechtsbeirats	23

1) Ist-Stand der Erhebungen aus den Fragebögen

Zu Beginn des Quartals wurden sowohl an die Kommissionen als auch an die Leiter der einzelnen PAZ und an die Schubhaftbetreuungsorganisationen Fragebögen übermittelt, in denen sie ersucht wurden, bis Quartalsende über die geübte Praxis bzw über die gemachten Beobachtungen zum Themenbereich Information und Dokumentation zu berichten. Ziel dieser Erhebung war es, flächendeckende Informationen über die Situation an allen in Bezug auf die Problemstellung relevanten Anhalteorten in Österreich zu erlangen.

Zudem wurden dem BMI (unter Koordinierung der Abt. III/2) die Schwerpunkt Empfehlungen und entsprechende Fragen zu den gesetzten Umsetzungsschritten übermittelt. Soweit diese Antworten in Zusammenhang mit den Fragebögen stehen, wird in diesem Kapitel auf sie eingegangen. Andernfalls ist auf das Kapitel 2 „Umsetzungsmaßnahmen des BMI“ zu verweisen.

Im Folgenden sind zunächst die jeweiligen Empfehlungen des Beirats angeführt, im Anschluss daran findet sich eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Fragebögen. Weiters erscheint es sinnvoll, die von den Kommissionen, PAZ-Leitungen und Betreuungsorganisationen eingebrachten Vorschläge und Anregungen extra hervorzuheben. Sie sind mit ? ? gekennzeichnet.

Aus Gründen der Vertraulichkeit erfolgt in dieser veröffentlichten Version keine Nennung der einzelnen PAZ im Zusammenhang mit den Erhebungen der Kommissionen.

Der Beirat empfiehlt, alle vom Bundesministerium für Inneres zentral an die Dienststellen der Sicherheitsexekutive übermittelten Informationsblätter, welche der Kenntnisnahme (Aushändigung oder Einsichtnahme) dienen oder auch unterschrieben werden müssen, in einer einheitlichen Übersetzungsanzahl aufzulegen. Dabei sollte sich das Niveau der Anzahl der Übersetzungen zumindest an der in §1 der Durchführungsverordnung zum AsylG normierten Anzahl der Übersetzungen orientieren, was weitere Übersetzungen notwendig machen kann. (132)

Derzeit **nicht über das BAKS verwendbar** sind nach Auskunft des BMI: Formular "Arbeitswilligkeit", Anamnesebögen (NEU), Info/Meldeblatt für Schubhaftbetreuung, Informationsblätter für die Rückführung, Info über Schubhaftbetreuung, Kurzfassung der Anhalteordnung, Kurzfassung der Hausordnung; zT Info „Offene Station“ und Hungerstreikinfo

Die Anzahl der Übersetzungen, in denen die div. Informationsblätter und Formulare aufliegen, ist von PAZ zu PAZ stark unterschiedlich. Auch im Hinblick darauf, welche Sprachen aufliegen zeigen sich Unterschiede. Eine vollständige Darstellung (va der unterschiedlichen Sprachvarianten) an dieser Stelle ist weder möglich und noch sinnvoll. Einige Beispiele sollen jedoch genannt werden (die angeführten Zahlen schließen idR die deutsche Version mit ein):

Anhalteordnung: 15 bzw 13 bzw 11 Sprachen, nur in deutscher Sprache.

Hausordnung: 25 bzw 18 bzw 15 bzw 12 Sprachen.

Kürzestfassung der AnhO (zur Aushändigung): 28 Sprachen

Information über die Schubhaftbetreuung: 32 Sprachen abrufbar (die häufigsten liegen auf), 27 bzw. 24 Sprachen; 16 Sprachen elektronisch verfügbar, in Papierform liegen 12 Sprachen auf (zT nicht dieselben wie die elektronisch verfügbaren Versionen). In 4 PAZ werden die einzelnen Angehaltenen nach Angaben der Kommission hinsichtlich der Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der Schubhaftbetreuung nicht schriftlich informiert, sondern vielmehr die SHB über sämtliche Neuzugänge. Diese nehmen dann mit den Angehaltenen Kontakt auf. 2 dieser PAZ geben jedoch an, dass das Informationsblatt bei der Aufnahme an die Angehaltenen ausgegeben werde.

Merkblatt gem § 26 AsylG 1997: 29 Sprachen

Information für Hungerstreik ende: 21 bzw 20 bzw 18 Sprachen.

Erläuterungen für Haftbedingungen: 17 Sprachen

Haftinformationsblatt: 25 bzw 27 Sprachen

Informationsblatt für Festgenommene: Nach Information des BMI ist das Informationsblatt für Festgenommene derzeit in 26 Sprachen über das BAKS verfügbar. Im April 2004 erfolgte eine Adaptierung, wobei diese Version lediglich in deutscher Sprache vorliegt.

27 Sprachen; 4 PAZ verwiesen darauf, dass diese Informationsblätter nicht im PAZ, sondern von der jeweiligen Dienststelle anschließend an die Festnahme ausgehändigt werden. In einem PAZ ist das Informationsblatt in Deutsch und mehreren Übersetzungen an einer Wand angeschlagen.

Anamneseblatt: 17 bzw 18 Sprachen (in elektronischer Form nur auf deutsch) bzw 21 Sprachen.

Informationsblatt über die offene Station: 27 Sprachen

Informationsblatt für suchtmittelgefährdete Angehaltene: 21 Sprachen

Informationsblatt über Abschiebungshilfe: von einem PAZ genannt, keine Angabe zur Anzahl der Sprachversionen.

Arbeitswilligkeit ja/nein: 14 Sprachen (elektronisch nur auf Deutsch)

Information über Kostenersatzpflicht: in Deutsch und etlichen Übersetzungen (elektronisch nur auf Deutsch)

Gezeigt hat sich auch, dass zT nur die am häufigsten vorkommenden Sprachen in Papierform aufliegen und andere bei Bedarf ausgedruckt werden.

Von den Kommissionen wurde zudem mehrfach festgestellt, dass die Informationsblätter auf Grund juristischer Formulierung bzw. Analphabetismus der Angehaltenen oftmals nicht verstanden werden. Um sicher zu stellen, dass die Information die Angehaltenen auch tatsächlich erreicht, werden zusätzliche Informationsmethoden (Tonband, Video) sowie die Information im Rahmen eines Gesprächs (Schubhaftbetreuung, DolmetscherInnen) als notwendig erachtet.

? ? Ein PAZ regt an, dass eine zentrale Übersetzung der in mehreren Sprachfassungen erstellten Informationsblätter und insb. die automatisierte Versorgung mit diesen wünschenswert wäre. Insbesondere an Sprachen, die in den aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangenen Staaten gesprochen würden, bestehe erhöhter Bedarf. Ein anderes PAZ betont, dass die gesamte Materie sehr unübersichtlich und komplex sei und eine Zusammenführung der verschiedenen Unterlagen für den praktischen Vollzug äußerst hilfreich wäre. Ansätze dafür gäbe es in der aus eigenem Antrieb der BPD erstellten „Wachverhaltung“.

? ? Von einer Kommission wird angeregt, sowohl für BeamtInnen als auch für Angehaltene zentral und mehrsprachig Informationsblätter über Hepatitis und HIV erstellen zu lassen, da die Stigmatisierung mangels ausreichender Information sehr hoch ist.

? ? Alle Sprachfassungen, nicht nur die gängigsten, sollten in den PAZ nicht nur elektronisch verfügbar sein, sondern auch in Papierform aufliegen, um sie bei Bedarf sofort verfügbar zu haben.

Der Beirat empfiehlt durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, den Angehaltenen in den Hafträumen die Information über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Anhalteordnung in der Sprachfassung ihrer Wahl zukommen zu lassen. (138)

Das BMI verweist darauf, dass das Zukommenlassen der AnhO "in der Sprachfassung Ihrer Wahl" aufgrund der quantitativen Sprachenvielfalt nur bedingt umsetzbar sei.

Anmerkung des MRB: § 1 Abs 2 AnhO sieht die Bereithaltung der Langfassung der AnhO in den folgenden Sprachen vor: englisch, französisch, arabisch, chinesisch, russisch, spanisch (= Amtssprachen der Vereinten Nationen), tschechisch, slowakisch, ungarisch, slowenisch, ungarisch, italienisch (= Sprachen der an Österreich angrenzenden Staaten), sowie zusätzlich auf kroatisch, rumänisch, serbisch und türkisch. Nach dieser Bestimmung ist Häftlingen auf Wunsch Einsicht in die Verordnung „in der Sprachfassung ihrer Wahl“ zu gewähren. Die Formulierung in der Empfehlung bezieht sich somit auf eine der genannten 15 Sprachen.

Die **Kommissionen** berichten beinahe durchgehend, dass die Angehaltenen nicht ausreichend über die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die AnhO in der Sprachfassung ihrer Wahl informiert seien. Dies sei auch der Grund, warum die Möglichkeit so gut wie nie in Anspruch genommen werde. Eine Kommission führt an, dass der Mangel an ausreichender Information insb. mit § 1 AnhO in Zusammenhang stehe, wonach den Angehaltenen *nur auf Wunsch* Einsicht zu gewähren ist.

Seitens der PAZ wird bestätigt, dass die Einsichtnahme in die Langfassung der AnhO nur selten bzw gar nicht verlangt werde. Bezüglich der Frage, *wie sichergestellt wird*, dass die Angehaltenen die *Information über eine Möglichkeit zur Einsichtnahme erhalten* zeigten sich unterschiedliche Zugänge: Von 2 PAZ wird die Schubhaftbetreuung als Bindeglied für Informationen über die Anhalteordnung genannt. In der von der zuständigen Kommission übermittelten Hausordnung findet sich auch kein Verweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in eine Sprachfassung der eigenen Wahl. In einem PAZ befindet sich in jeder Zelle eine gekürzte Fassung (Hausordnung) in deutscher Sprache, woraus die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Langfassung hervorgehe. Zusätzlich werden in einer allgemein zugänglichen Halle Hausordnungen in den durch die AnhO festgelegten Sprachen bereitgehalten. Die Kommission berichtet vom Argument der PAZ-Bediensteten, dass der Informationsfluss zwischen den Häftlingen sehr gut sei und sie deshalb auch Bescheid wüssten. Auch in anderen PAZ ist die Hausordnung – zT mit dem Verweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die gesamte AnhO - in den Zellen bzw an einem allgemein zugänglichen Ort zur Einsichtnahme ausgehängt. In einem PAZ bekommen die Angehaltenen im Zuge der Aufnahme die Hausordnung in der Sprachfassung ihrer Wahl zur Einsichtnahme vorgelegt. Dies reiche nach Angaben der Leitung vollkommen aus, um einigermaßen Einblick in den Tagesablauf zu bekommen. Die zuständige Kommission bemerkt dazu, dass die Angehaltenen auch die ausgehändigten Informationen oft nicht lesen würden, weshalb kein dringender Handlungsbedarf bestehe. In einem anderen PAZ bekommen die Angehaltenen die Hausordnung bei Verfügbarkeit in ihrer Sprache ausgedruckt und ausgehändig. In einem PAZ wird den Angehaltenen im Zuge der Aufnahme eine *Kürzestfassung* der AnhO in der Sprachfassung ihres Herkunftslandes (dzt stehen davon insg. 29 Sprachversionen zur Verfügung) ausgehändig. Auf Wunsch bestehe die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Kurz- und Langfassung der AnhO.

In einigen PAZ hängt auch die Langfassung der AnhO allgemein zugänglich aus, meist jedoch nur in einigen Sprachen. Seitens eines PAZ wird betont, dass Wünschen nach einer persönlichen AnhO nachgekommen werde.

Der Beirat empfiehlt,

- das Informationsblatt über die Schubhaftbetreuung nach dem Vorbild des von der BPD Wien verwendeten Informationsblattes zu überarbeiten;
- den VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen den Zugang zu jenen Schubhäftlingen zu ermöglichen, die auf eine im Informationsblatt angebotene Betreuung vorerst verzichtet haben, um den VertreterInnen der Organisationen die Gelegenheit zu geben, nähere Informationen über die Betreuung zu erteilen und allfällige Missverständnisse aufzuklären,
- analog zu der erfolgten Änderung des §56 (1) Z 3 SPG im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes, ein Änderung des FrG mit der Maßgabe zu initiieren, dass eine Weitergabe aller relevanten Daten an die Schubhaftbetreuungsorganisationen ermöglicht wird. (139)

Die Schubhaftbetreuungsorganisationen aller PAZ berichten, dass eine Betreuung ohne weiteres auch dann möglich sei, wenn zunächst auf die Betreuung verzichtet worden sei. Jeder in Schubhaft angehaltenen Person werde ein Erstbesuch angeboten, wobei nicht darauf geachtet werde, ob der/die Betreffende zunächst auf die Betreuung verzichtet hat. In diesem Erstgespräch werde geklärt, ob eine weiterführende Betreuung gewünscht sei.

Der Beirat empfiehlt über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 2 AnhO hinaus, die AnhO in den entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 132) aufzulegen. (140)

Bezüglich der Zahl der aufliegenden Sprachversionen der AnhO gem § 1 Abs 2 und darüber hinaus in den vom MRB empfohlenen Übersetzungen gibt es für die einzelnen PAZ sehr unterschiedliche Angaben:

In 6 PAZ liegt die Langfassung in deutscher Sprache zur allgemeinen Einsichtnahme auf. In einem von diesen ist sie allerdings in 25 Sprachfassungen in der Präsidialabteilung und im Zentralinspektorat vorrätig.

In einem Fall liegt die AnhO in den häufigsten Landessprachen im Aufenthaltsraum auf.

In einem PAZ gibt es nach Mitteilung der Kommission 12 Sprachfassungen, in einem anderen liegen vermutlich 11 Sprachenversionen im Arztzimmer auf. Hier konnten von der Kommission nicht alle Sprachen identifiziert werden, da manche Mappen nicht entsprechend beschriftet waren.

In 2 PAZ liegen in der Aufnahmekanzlei bzw im Frauenbüro 15 Sprachversionen zur Einsichtnahme auf. In einem PAZ konnte nach Angaben der Kommission in jeder (*wohl gemeint: gem. AnhO vorgesehener*) Sprache ein Ausdruck gefunden werden, nötigenfalls zusätzlich aus dem Computer.

Anzumerken ist, dass unter den von den Kommissionen aufgezählten Sprachversionen oft **arabisch** nicht genannt ist, das jedoch gem § 1 Abs 2 AnhO - als eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen - unter den zur Verfügung stehenden Versionen sein sollte. Zusätzlich sind hingegen zT rumänische und polnische Fassungen der AnhO vorhanden.

Von einem PAZ wird bedauert, dass es keine Sprachfassungen in zB russisch(!), arabisch(!), Hindu, Urdu u.a. gäbe, da viele, diese Sprachen sprechende Schubhäftlinge einsäßen.

Für 3 PAZ gibt es keine näheren Angaben seitens der Kommissionen.

Für den Bereich der Gendarmerie merkt eine Kommission an, dass die AnhO in den Zellen meist ganz fehle.

? ? Elektronische Verfügbarkeit und Ausdruck aller am PAZ Wels bereits vorhandenen 25 Sprachversionen für sämtliche anderen PAZ sicherstellen.

Der Beirat empfiehlt, über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AnhO hinaus, den Aushang der gekürzten Fassung der AnhO (Hausordnung) in den PAZ an einem allgemein zugänglichen Ort in allen entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 132) sicherzustellen. (141)

In 2 PAZ ist in jedem Stockwerk eine Info-Ecke eingerichtet, wo die HO hinter Plexiglas in 17 Sprachen (incl. Deutsch) ausgehängt ist. In einem PAZ hängt sie in 18 Sprachen am Gang, in einem weiteren in 15 Sprachen im Sozialraum aus.

In einem PAZ ist die Hausordnung an den Türen der Aufenthaltsräume in deutscher Sprache angeschlagen, in 15 Sprachen steht sie zur Einsichtnahme zur Verfügung. Den Angehaltenen wird jedoch – sofern sie diese annehmen - eine **Kürzestfassung der Anhalteordnung** in ihrer Sprache ausgehändigt. Diese steht in 28 Sprachen zur Verfügung.

In 4 PAZ waren weder AnhO noch HO an einem frei zugänglichen Ort angebracht. In 3 davon schlug die zuständige Kommission anlässlich ihres Evaluierungsbesuchs vor, beides an der Wand am Gang anzubringen, was positiv aufgenommen worden sei.

In 3 PAZ wird die Hausordnung den Angehaltenen bei der Aufnahme ausgefolgt. Zurzeit liegt sie dort in ca. 25 Sprachfassungen auf. Auch in einem anderen PAZ wird - bei Vorhandensein - die entsprechenden Sprachversion ausgedruckt und den Häftlingen ausgefolgt. Gem. der Kommission liegen insgesamt 15 Sprachen auf, die Verteilung erfolge aber nicht lückenlos.

Für den Bereich der **Gendarmerie** wurde angemerkt, dass die Hausordnung teilweise nicht aufgelegt bzw. ausgehängt wird bzw. die Sprachversionen nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Eine weitere Kommission weist für ihren Bereich darauf hin, dass die Information der Angehaltenen besonders an kleinen Dienststellen ein Problem sei. Meist liege zwar die Hausordnung in mehreren Sprachen auf, besondere Erklärungen oder Hinweise erhielten die Angehaltenen aber kaum. Die Beiziehung von DolmetscherInnen an Gendarmerieposten sei eher nicht üblich. Wenn, dann nur zum Zweck der Einvernahme.

Der Beirat empfiehlt bei den PAZ eine Auflistung der am häufigsten verwendeten Ausdrücke zwischen dem Personal und den Angehaltenen zu erstellen und in die entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 1132) zu übersetzen. (143)

Nach den Angaben der *PAZ-Leiter* gibt es in 9 PAZ keine derartige Auflistung, in 5 PAZ gibt es eine solche. In einem weiteren PAZ hat sich ein Wachkommandant über die Schubhaftbetreuung eine Liste besorgt und in seiner Gruppe angeregt, die Liste heranzuziehen. Inwieweit sich die sonstigen Beamten des PAZ der Liste bedienen sei ihm nicht bekannt, es gäbe keine generelle Regelung.

Hinsichtlich der Verwendung einer solchen Auflistung gibt es unterschiedliche Rückmeldungen: So wird einerseits angegeben, dass sie nicht erforderlich sei bzw. selten verwendet werde, da über Mithäftlinge kommuniziert werde oder mit Zeichensprache, Piktogrammen und fremdsprachigen Formularen das Auslangen gefunden werde. Umgekehrt wird die Auflistung von mehreren PAZ als zweckmäßig erachtet. Angeregt wurde die zentrale Gestaltung bzw. die Ausarbeitung durch andere Stellen und Weiterleitung.

Die Erhebungen der *Kommissionen* ergaben, dass in denjenigen PAZ, in denen eine solche Liste existiert, dies unter den BeamtInnen oft nicht bekannt, und sie deshalb nicht häufig in Verwendung zu sein scheint.

Das *BMI* weist in seiner Anfragebeantwortung darauf hin, dass intendiert sei, eine derartige Liste im Rahmen der Projektarbeit zu erstellen.

? ? Bereits existierende Listen sollten in einer Vermeidung von Doppelarbeit und vor allem zur gegenseitigen Ergänzung herangezogen werden.

? ? Ein PAZ erachtet es als wünschenswert, wenn den Angehaltenen die Möglichkeit zum Erlernen der deutschen Sprache geboten würde, was die Kommunikation zwischen ihnen und den Beamten erleichtern würde. Auch würde ein positiver Impuls für die Beschäftigung der Angehaltenen gesetzt.

Der Beirat empfiehlt, dass die PAZ jeder entlassenen Person eine Haftbestätigung ausstellen sollten, aus der insbesondere die Dauer des Aufenthaltes im PAZ hervorgeht. (144)

In 6 PAZ bekommt jede/r Entlassene routinemäßig eine Haftbestätigung ausgestellt. In einem PAZ bekommen entlassene Schubhäftlinge jedenfalls eine Haftbestätigung über die Dauer ausgestellt, Verwaltungsstrahfänglinge nur über Verlangen und müssen dafür €2,10 bezahlen.

In 8 PAZ erfolgt die Ausstellung nur auf Wunsch des/der Entlassenen.

In einem weiteren Fall wird darauf verwiesen, dass seitens des PAZ keine Ausstellung erfolge, auf Wunsch erhielten die Betroffenen eine Haftbestätigung von der Behörde.

Das *BMI* informierte darüber, dass eine erlassmäßige Regelung über eine obligatorische Ausstellung einer Haftbestätigung nicht derzeit besteht. Eine automatische Ausstellung der Haftbestätigungen sei im Rahmen der vorgesehenen "Integrierten Vollzugs-Verwaltung" vorgesehen. Derzeit würde eine obligate Haftbestätigung eine deutliche Mehrbelastung darstellen, die sich empfindlich auf Personalressourcen und damit zusammenhängend auf das Betreuungsangebot für Angehaltene auswirken würde.

Der Beirat empfiehlt, dass jeder zu entlassenden Person, deren Fortkommen nach der Entlassung nicht offensichtlich geregelt erscheint, verpflichtend eine Liste von Betreuungsorganisationen (Notschlafstellen, Essensmöglichkeiten etc.) mit einem erklärenden Beiblatt übergeben wird, die Entlassene in die Lage versetzen, die ersten Tage nach der Entlassung zu organisieren. Das Beiblatt sollte der Verständlichmachung des Zwecks der Liste dienen und in den entsprechenden Übersetzungen (siehe Empfehlung 132) elektronisch abrufbar aufgelegt werden. (145)

In einem PAZ sind im Bereich der Wertkartentelefone Informationen über Betreuungsmöglichkeiten ausgehängt. 2 PAZ verweisen an das bzw. informieren eine Ansprechperson im Amt der entsprechenden Landesregierung, ein PAZ kontaktiert die Caritas bzw. händigt den Entlassenen deren Adresse und Telefonnummer aus. 7 PAZ führen ausdrücklich an, dass vor jeder Entlassung eine Verständigung der Schubhaftbetreuungsorganisation erfolgt. Ein PAZ gibt an, dass eine schriftliche Information über die in der Stadt situierten Betreuungseinrichtungen erteilt werde, allenfalls würden Buskarten für den Transfer

mitgegeben. Bei Jugendlichen würden zumeist direkte Transporte zur Kriseninterventionsstelle organisiert. Im Übrigen erfolgt die Information der Entlassenen in Abstimmung bzw Kombination mit den Schubhaftbetreuungsorganisationen. Eine Organisation konkretisiert dahingehend, dass in der Regel Informationen gegeben würden, wenn sich die Entlassung abzeichne und noch Zeit für ein Betreuungsgespräch bleibe.

Ausgehändigt werden Adressen und Telefonnummern von Betreuungsorganisationen in der betr. Stadt bzw Landeshauptstadt und Wegbeschreibungen, zT Erklärungen, wo welche Leistungen zu erwarten sind. Eine Organisation gibt an, dass alle Personen, bei denen das Fortkommen nach der Entlassung geregelt ist, zusätzlich auch zB Zug- oder Buspläne bzw Erklärungen, wie sie zum Ziel kommen, erhalten.

2 Betreuungsorganisationen verweisen auf die prekäre Unterbringungssituation für aus der Schubhaft entlassene Personen. Eine dieser Organisationen berichtet auch, dass die von ihr ausgeteilten Informationsblätter mittlerweile nur noch in deutsch und englisch verfasst seien, da sich die Modalitäten und Zuständigkeiten für die Aufnahme in die Bundes- bzw Landesbetreuung innerhalb des letzten halben Jahres mehrmals geändert hätten. Eine Übersetzung in mehrere Sprachen sei durch die häufigen Änderungen nicht mehr möglich gewesen. Eine weitere Betreuungsorganisation bemängelt weiters, dass Entlassungen von Schubhäftlingen zT ohne Bedachtnahme auf ihre Öffnungszeiten – nämlich des Öfteren abends – erfolgen würden.

Der Beirat empfiehlt die Einführung eines einheitlichen fremdenpolizeilichen Informationsblattes über die Schubhaft. Dabei sollten entsprechend den technischen Möglichkeiten Vorkehrungen dafür getroffen werden, dieses Informationsblatt über die Schubhaft samt den entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 132) allen fremdenpolizeilichen Behörden elektronisch zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug sollten alle bisher von den Behörden verwendeten Informationsblätter über die Schubhaft eingezogen werden. (148)

Das BMI verweist darauf, dass die Einführung eines fremdenrechtlichen Informationsblattes im Rahmen der Projektarbeit einer Überprüfung zugeführt werden wird.

Der Beirat empfiehlt jedenfalls folgende Punkte in das Informationsblatt über die Schubhaft aufzunehmen: Grund der Schubhaftverhängung; Nennung des maßgeblichen Paragraphen; Information über die Beziehung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen (Rechtsbeistand); Hinweis auf die bevorstehende fremdenpolizeiliche Ersteinvernahme; Information über die Möglichkeit der Akteneinsicht; Aufklärung zur Identitätsfeststellung; Beschwerdemöglichkeiten; Grundsätzlich sollte besonders auf die Verständlichkeit der Informationen Wert gelegt, VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen bei der Erstellung miteinbezogen und die Entwürfe vor der endgültigen Verteilung an die Behörden, den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Bundesländern zur Stellungnahme vorgelegt werden (149)

Zwei Betreuungsorganisationen berichten davon, im Vorjahr am Entwurf eines Informationsblattes über die Schubhaft mitgearbeitet zu haben. Die übrigen Organisationen wurden nach eigenen Angaben nicht einbezogen bzw informiert.

Der Verein Menschenrechte Österreich berichtet, das PAZ Wien sei aber mit dem Ersuchen an ihn herangetreten, ein allgemeines Informationsblatt über die Schubhaft für die Schubhäftlinge zu erstellen und in den verschiedenen Sprachen auszuarbeiten. Aus Kapazitätsgründen haben man diesem Ersuchen bislang nicht nachkommen können. Im Sinne der Empfehlung 149, die ja auf ein österreichweit einheitliches Formblatt mit den maßgeblichen fremdenpolizeilichen Regelungen abstellt, sei man nicht beigezogen worden.

Die Beobachtungen der Kommissionen weisen zudem immer wieder darauf hin, dass in Bezug auf die Information betreffend den Grund der Verhängung der Schubhaft sowie zum Stand des Verfahrens erhebliche Defizite vorliegen, was oftmals zur Verunsicherung der Angehaltenen führt.

Der Beirat empfiehlt den Schubhaftbetreuungsorganisationen für ihre Tätigkeit geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. (161)

In Bezug auf 6 PAZ berichten die Schubhaftbetreuungsorganisationen, dass ihnen für ihre Tätigkeit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stünden. In einem dieser PAZ erfolgen die Gespräche im Aufenthaltsraum im Bereich der offenen Station, in 2 PAZ werden sie im Wart- bzw Besucherraum geführt, wobei hier betont wird, dass dies in ungestörter Atmosphäre erfolge.

In 4 PAZ stehen der Schubhaftbetreuung keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung: die Gespräche werden in den Zellen, im allgemeinen Besucherraum bzw im Transitraum (wenn dieser frei ist) oder teilweise im Einvernahmeraum der Fremdenpolizei durchgeführt. Hingewiesen wird darauf, dass diese Räumlichkeiten für vertrauliche Gespräche ungeeignet seien und dass zudem aufgrund der räumlichen Situation die für die Betreuung zur Verfügung stehenden Zeiten stark eingeschränkt seien. Nach Mitteilung eines PAZ ist die Telefonzelle der Raum für die Schubhaftbetreuung, Angaben der Betreuungsorganisation über die Größe bzw Eignung dieses Raums fehlen.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den Schubhäftlingen auf Wunsch gemäß den allgemeinen PatientInnenrechten die Befunde zu den sie betreffenden Untersuchungen in Kopie auszuhändigen und - angesichts der regelmäßigen Mittellosigkeit angehaltener Personen – auf einen Kostenersatz zu verzichten. (187)

In einem PAZ werden die Kopien der Befunde jedenfalls ausgehändigt, nicht nur auf Wunsch. Bei Überstellungen zur weiteren Behandlung im Krankenhaus werden die Befunde den Betroffenen von einem PAZ automatisch mitgegeben. In einem anderen PAZ wird den Betroffenen, wenn nach der Entlassung eine Nachkontrolle in der Klinik oder bei einem privaten Arzt anstehen sollte, das Protokoll ausgehändigt, eine Kopie verbleibt im PAZ. Ansonsten werden jedoch keine Befunde ausgefolgt.

Die Mehrzahl der PAZ gab an, dass auf Wunsch Kopien der Befunde ausgehändigt werden, dass solche Wünsche aber sehr selten bzw gar nicht geäußert würden. In einem PAZ werden den Angehaltenen die Originalbefunde übergeben.

Kostenersatz ist nirgendwo zu leisten.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Anamnesebögen in der durch diesen Bericht vorgeschlagenen Fassung an allen PAZ in den erforderlichen Sprachen aufzulegen bzw. EDV-unterstützt abrufbar zu machen und deren tatsächliche Verwendung in der Praxis zu kontrollieren. (192)

Nach den Erhebungen der Kommissionen liegt das Anamneseblatt - außer in deutsch - in einem PAZ in 16 Sprachen, in einem anderen PAZ in 20 Sprachen auf. Von der im Mai 2004 adaptierten Form des Anamnesebogens gibt es nach Mitteilung des BMI derzeit nur eine deutsche Version. Bis zur Vorlage neuer Übersetzungen würden u.a. die vorliegenden alten Formulare entsprechend korrigiert. Die Kontrolle der Verwendung erfolge im Rahmen der Dienstaufsicht.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt,

- die Wichtigkeit der lückenlosen Dokumentation des Gesundheitszustandes der angehaltenen Personen nachhaltig in Erinnerung zu rufen;
- die Dokumentation stichprobenartig durch den Leiter des ärztlichen Dienstes zu überprüfen;
- zu veranlassen, dass der Dokumentation neben der Diagnose des Gesundheitszustandes und der veranlassten Behandlung auch Name und Unterschrift der behandelnden ÄrztInnen bzw. der für die Dokumentation verantwortlichen BeamtInnen/SanitäterInnen auf jedem Dokumentationsbogen ersichtlich ist;
- auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die im PAZ erfolgte Medikation übersichtlich dokumentiert wird;

- aufgrund von Haftunfähigkeit entlassenen Personen bei ihrer Entlassung Informationen über den Gesundheitszustand (insbesondere über die im PAZ erfolgte Medikation, die weiterhin erforderliche Medikation, sowie Angaben über die weiterhin erforderliche Beziehung eines Arztes/einer Ärztin innerhalb welcher Frist) in schriftlicher Form auszufolgen. (215)

Dokumentation des Gesundheitszustandes:

Die Dokumentation des Gesundheitszustandes von angehaltenen Personen wird von den Kommissionen als im Wesentlichen gut und nachvollziehbar beschrieben. Hervorgehoben wird auch, dass in der letzten Zeit Verbesserungen zu verzeichnen seien, wobei trotz erzielter Fortschritte die medizinische Dokumentation noch immer als verbesserungswürdig erachtet wird.

In einem PAZ wird die Dokumentation als sehr kurz und äußerst knapp beschrieben.

Für 4 PAZ bemerkt die zuständige Kommission darauf, dass sie nur selten, nämlich dann Einsicht in die medizinischen Unterlagen habe, wenn ein/e Amtsarzt/-ärztin anwesend sei. Außerdem zeige sich, dass hauptsächlich klinische Untersuchungen durchgeführt würden und die psychische Komponente nur wenig berücksichtigt werde.

In Bezug auf 4 PAZ weisen die Kommissionen gesondert darauf hin, dass die Namen der der behandelnden ÄrztInnen (durch Stempel) hinzugefügt bzw zuordenbar seien. Mehrfach merken die Kommissionen jedoch auch an, dass die Unterschriften schwer leserlich seien.

Die Dokumentation der verabreichten Medikation wird von den Kommissionen in 6 PAZ als genau und übersichtlich bezeichnet. Für ein PAZ wird vermerkt, dass die Medikation – abhängig vom jeweiligen Arzt - bei ein und derselben Person manchmal unterschiedlich ist.

Kontrolle der Dokumentation:

Bezüglich der Frage, auf welche Weise die Einhaltung einer lückenlosen Dokumentation des Gesundheitszustandes angehaltener Personen überprüft wird, verweist die überwiegende Anzahl der PAZ auf die Ausübung der Kontrolle durch die Chef- bzw PolizeiärztInnen. Das BMI verweist darauf, dass im Rahmen der IVV (elektron. Häftlingsverwaltung) ein sog. Pflichtfeld die Dokumentation der verantwortlichen Bediensteten ersichtlich machen soll.

Information über den Gesundheitszustand bei Entlassung wg. Haftunfähigkeit:

Nach den Erhebungen der Kommissionen und der Schubhaftbetreuung werden den aufgrund von Haftunfähigkeit entlassenen Personen in 4 PAZ keine bzw nicht immer Informationen über den Gesundheitszustand ausgefolgt. Angemerkt wurde, dass die Verantwortung zur Information über den Gesundheitszustand und weitere Medikation zu wenig wahrgenommen werde.

Bezüglich zweier weiterer PAZ werden nach den Einschätzungen der Kommission auch keine (bzw eher keine) Informationen ausgehändigt. Die Schubhaftbetreuung gab dazu an, dass ihres Wissens nach Befunde von Untersuchungen in Kopie bei der Entlassung mitgegeben würden, darüber hinaus aber werde keine schriftliche Information zum Gesundheitszustand bei Entlassung infolge Haftfähigkeit mitgegeben.

In 3 PAZ werden Informationen ausgefolgt.

Für 2 PAZ verweist die zuständige Kommission darauf, dass Entlassungen aufgrund von Haftunfähigkeit sehr selten vorkämen, die Betroffenen (Kopien der) Befunde und Informationen über die Medikation erhielten. In einem Fall verweist die Schubhaftbetreuung jedoch darauf, dass keine Informationen ausgefolgt worden sei.

Für 4 PAZ wird von der Schubhaftbetreuung darauf verwiesen, dass haftunfähige Personen idR ins Krankenhaus überstellt und sehr selten entlassen würden. Die Information werde mit der Überstellung weitergereicht bzw problemlos, wenn auch meistens auf Nachfrage, mitgegeben. Eine mündliche Information seitens der Ärzte erfolge immer. Seitens eines PAZ wird betont, dass insbesondere wegen Hungerstreiks entlassene Personen darüber aufgeklärt würden, wie sie sich in gesundheitlicher Hinsicht verhalten sollen. In einem der genannten PAZ bestehen Unterschiede in den Angaben von Schubhaftbetreuung und Leitung: So verweist letztere darauf, dass grundsätzlich ein Kurzarztbrief mitgegeben werde, während dieser nach Auskunft der SHB nur in seltenen Fällen ausgestellt wird.

Für ein PAZ konnte zu diesem Punkt nichts erhoben werden.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, durch geeignete Maßnahmen – etwa unter Beiziehung von sprachlich versierten SchubhaftbetreuerInnen – sicherzustellen, dass zu behandelnde angehaltene Personen über die maßgeblichen Fragen der Behandlung in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden. (216)

Insgesamt kann von einer eher unzureichenden Information der angehaltenen Personen über maßgebliche Fragen ihrer Behandlung in einer ihnen verständlichen Sprache ausgegangen werden:

In 4 PAZ werden nach den der Kommission vorliegenden Informationen keine Dolmetscher oder sprachkundigen Personen zu medizinischen Untersuchungen beigezogen.

In einem weiteren PAZ steht der Arzt nach Angaben der Kommission auf dem Standpunkt, eine Diagnose meist ohne Dolmetsch stellen zu können, auch eine Beiziehung sprachkundiger BetreuerInnen erfolge aufgrund des nicht spannungsfreien Verhältnisses zur Schubhaftbetreuung kaum bis gar nicht. Die Betreuungsorganisation berichtet, dass gesundheitliche Fragestellungen oft direkt an den Amtsarzt weiter geleitet würden, worauf dieser immer wieder darauf verweise, dass die Betroffenen ihre Probleme selbst verständlich machen könnten. Die Schubhaftbetreuungsorganisation merkte auch an, dass es in Fällen von Hungerstreik oder Selbstverletzung keine fixe und regelmäßige Verständigung durch das PAZ selbst gäbe.

Sprachkundige Mithäftlinge werden nach den Angaben der Kommissionen in zumindest 7 PAZ zur Übersetzung beigezogen. Neben dem Aspekt, dass es sich um höchstpersönliche Informationen handelt, zu deren Übersetzung unabhängige Dolmetscher beigezogen werden sollten, wird von einer Kommission auch in Frage gestellt wie weit Mithäftlinge tatsächlich in der Lage sind, medizinische Informationen zu übersetzen.

In den übrigen PAZ werden auch Dolmetscher zur Übersetzung herangezogen, wobei es sich dabei teils um externe Dolmetscher, ansonsten um sprachkundige Mitarbeiter der Schubhaftbetreuungsorganisationen handelt. Mehrfach wird auch angemerkt, dass Übersetzer von den Amtsärzten nur selten und in besonderen Einzelfällen bzw bei der Erstuntersuchung und bei besonderen Vorkommnissen herangezogen werden.

In einigen PAZ beherrschen die AmtsärztInnen selbst mehrere Sprachen.

? ? Seitens der Schubhaftbetreuungsorganisation in 2 PAZ wurde der Wunsch vorgebracht, in gravierenden Fällen bei der Abklärung medizinischer Fragen stärker eingebunden zu werden.

Sonstige Erhebungen der Kommissionen zum Thema Information und Dokumentation:

An den GBS im Burgenland wird nach Bericht der zuständigen Kommission eine eigene Dokumentation der Anhaltung geführt, aus der Nationale und Dauer der Anhaltung hervorgehen. Nicht immer sei jedoch der weitere Verbleib der Betroffenen (BBetr, Zurückschiebung, Schubhaft etc.) nachvollziehbar.

In Bezug auf die Wiener Kommissariate wurde angemerkt, dass auf dem Haftbericht 2 immer wieder die Unterschriften bzgl den Erhalt des Informationsblattes für Festgenommene und des Verzichts auf Information einer Vertrauensperson/eines Rechtsbeistands/des Erziehungsberechtigten bei Jugendlichen fehlen würden. In den meisten Fällen jedoch scheine das Informationsblatt für Festgenommene tatsächlich ausgehändigt zu werden. Die Dokumentation der Anhaltung erfolge in manchen Bezirken in einem, in manchen Bezirken in zwei Büchern. Aus dem einen gingen lediglich die tatsächlichen Anhaltungen in den Zellen des Koats hervor, aus dem anderen alle kurzfristigen Anhaltungen im Bezirk.

Die Führung des Verwahrungsbuches an Dienststellen der Gendarmerie ist teilweise unvollständig. Weitere Defizite betreffend die Dokumentation werden in Verbindung mit besonderen Vorkommnisse und der Verhängung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen geortet. In diesen Bereichen ist die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Maßnahmen nicht gewährleistet.

2) Umsetzungsmaßnahmen des BMI

In Bezug auf die die Informationsblätter betreffenden Empfehlungen berichtete das BMI im Juni 2004, dass intendiert sei, Haftbericht und Informationsblätter im Rahmen einer Projektarbeit einer umfassenden

Überarbeitung zuzuführen. Der Projektauftrag werde in Kürze ergehen und der Geschäftsstelle übermittelt werden. Zeithorizont für eine erste Ergebnisvorlage sei September 2004. Bis zur Implementierung in der elektron. Häftlingsverwaltung (IVV) solle das endgültige Ergebnis dann über BAKS zur Verfügung stehen.

Umsetzungsschritte seien: die Bildung eines neuen Projektteams, um zu prüfen wie viele und in welche Sprachen die obzit. Formulare zu übersetzen seien. Das Steuerungsteam werde gebildet aus Vertretern des BMI (vorwiegend Abteilung II/1); das Projektteam aus informierten Vertretern nachgeordneter Dienststellen. Das Implementieren der entsprechenden Sprachvarianten im BAKS-System werde vom Referat II/1/d (BIT-II) veranlasst. Bislang sei vorwiegend im Bereich der Bundespolizei eine Verbesserung des Formularwesens für Angehaltene eingeleitet worden, eine Assimilierung mit der Bundesgendarmerie sei nun geboten.

Bis dato seien die in Frage kommenden Formulare gesichtet und unter Mitarbeit von NGOs z.T. überarbeitet worden. Die Adaptierung solle nun mehr auf den Inhalt abzielen, wobei insbesondere die Verständlichkeit für Menschen das Hauptziel sei. Ein wesentliches Erfordernis stelle mitunter die Einbindung von „native speakers“ dar.

Des Weiteren sei in diesem Kontext eine Abgleichung der Informationsmaterialien im Hinblick auf die Umsetzungen TEAM 04 durchzuführen. Überdies sollten die erforderlichen Formulare auch in der AnhO neu Eingang finden.

Da eine BMI-interne Übersetzung nicht in allen Sprachen möglich sei, werde eine entsprechende Möglichkeit (Übersetzungsbüro) gesucht werden.

3) Umsetzungsstand der Empfehlungen im Einzelnen

INFORMATION VON ANGEHALTENEN PERSONEN UND DOKUMENTATION DER ANHALTUNG

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
131. (1.)	Der Beirat empfiehlt, die Abrufbarkeit aller derzeit vom Bundesministerium für Inneres an die Sicherheitsexekutive zentral ausgegebenen Merkblätter und Formulare, die der Information von Angehaltenen dienen, in den entsprechenden Sprachvarianten im BAKS – System (Büro Automatisations- und Kommunikationssystem) sicherzustellen, um eine ständige und einheitliche Verfügbarkeit an allen Dienststellen zu gewährleisten	Nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Bis dato stehen – bis auf das Informationsblatt für Festgenommene - die vom BMI zentral ausgegebenen Informationsblätter noch nicht über das BAKS zur Verfügung.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Eine Überarbeitung des Haftberichts und der Informationsblätter ist laut Information des BMI geplant, erste Ergebnisse sollen im Sept. 2004 vorliegen. Bis zur Implementierung in der elektron. Haftlingsverwaltung soll das Ergebnis dann über BAKS zur Verfügung stehen.</p>
132. (2.)	Der Beirat empfiehlt, alle vom Bundesministerium für Inneres zentral an die Dienststellen der Sicherheitsexekutive übermittelten Informationsblätter, welche der Kenntnisnahme (Aushändigung oder Einsichtnahme) dienen oder auch unterschrieben werden müssen, in einer einheitlichen Übersetzungsanzahl aufzulegen. Dabei sollte sich das Niveau der Anzahl der Übersetzungen zumindest an der in §1 der Durchführungsverordnung zum AsylG normierten Anzahl der Übersetzungen orientieren, was weitere Übersetzungen notwendig machen kann.	Überwiegend nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Die verschiedenen Informationsblätter liegen generell in keiner einheitlichen Anzahl von Übersetzungen vor. Auch die in den PAZ aufliegenden Sprachvarianten sind sehr unterschiedlich. Ein Projektteam zur Sichtung und Überarbeitung der Materie wurde gebildet, erste Ergebnisse sollen im September 2004 vorliegen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Alle tatsächlich verfügbaren Sprachfassungen - nicht nur die gängigsten - sollten in sämtlichen PAZ nicht nur elektronisch abrufbar sein, sondern auch in Papierform aufliegen, um sie bei Bedarf sofort verfügbar zu haben.</p> <p>Ein PAZ regt an, dass eine zentrale Übersetzung der in mehreren Sprachfassungen erstellten Informationsblätter und insb. die automatisierte Versorgung mit diesen wünschenswert wäre. Insbesondere an Sprachen, die in den aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangenen Staaten gesprochen würden, bestehe erhöhter Bedarf. Ein anderes PAZ betont, dass die gesamte Materie sehr unübersichtlich und komplex sei und eine Zusammenführung der verschiedenen Unterlagen für den praktischen Vollzug äußerst hilfreich wäre. Ansätze dafür gäbe es in der aus eigenem Antrieb der betr. BPD erstellten „Wachverhaltung“.</p>

			Von einer Kommission wird angeregt, sowohl für BeamtInnen als auch für Angehaltene zentral und mehrsprachig Informationsblätter über Hepatitis und HIV erstellen zu lassen, da die Stigmatisierung mangels ausreichender Information sehr hoch ist.
133. (3.)	Der Beirat empfiehlt, eine Überarbeitung des Informationsblattes für Festgenommene vorzunehmen, da die derzeitige, sehr am Gesetzestext und an den rechtlichen Voraussetzungen gehaltene Version besonders von Angehaltenen anderer Kulturkreise oftmals nicht verstanden wird und die Information für diese daher nutzlos ist. In die Überarbeitung sollte jedenfalls auch ein Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit beim UVS aufgenommen werden.	Überwiegend nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Das Informationsblatt wurde zuletzt im April 2004 adaptiert, wobei das Hauptaugenmerk auf die Verständigung von Rechtsbeiständen gelegt wurde. Die adaptierte Fassung liegt bis dato nur in deutscher Sprache vor. Der Hinweis, die Beschwerdemöglichkeit beim UVS aufzunehmen wurde nicht in Erwägung gezogen. <u>Begründung:</u> In den einschlägigen Bescheiden sei dies Teil der Rechtsmittelbelehrung.
134. (4.)	Der Beirat empfiehlt, den Haftbericht II im Sinne des vom Menschenrechtsbeirat erstellten Entwurfes (siehe Beilage V des Berichtes Information von angehaltenen Personen) zu gestalten und in den entsprechenden Übersetzungen (siehe Empfehlung Nr.2) den Dienststellen der Sicherheitsexekutive zur Verfügung zu stellen.	Nicht umgesetzt.	<u>Begründung:</u> Das BMI verweist auf die Arbeiten des Projektteams, dessen erste Ergebnisse im September 2004 vorliegen sollen. Bereits angelaufene Übersetzungen seien gestoppt worden, da nach vorliegenden Informationen noch weitere Abstimmungen mit dem BMJ erforderlich seien. <u>Anmerkungen:</u> Der vom MRB erstellte Entwurf wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe unter maßgeblicher Mitarbeit von VertreterInnen des Ressorts ausgearbeitet. Daher erscheint es sinnvoll diesen in die Projektarbeit einfließen zu lassen.
135. (5.)	Der Beirat empfiehlt, alternative Informationsmethoden wie Video- und/oder Tonbandaufnahmen zusätzlich zu den derzeitigen Informationsblättern und Formularen einzuführen. Weiters sollte die Nutzung der Übersetzungsangebote von Call-Center sämtlichen Exekutivdienststellen ermöglicht werden.	Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Derzeit werden noch keine alternativen Informationsmethoden eingesetzt. Lt. Auskunft des BMI ist die Einrichtung eines Call-Centers in Ermangelung eines geeigneten Angebotes derzeit nicht möglich. <u>Anmerkungen:</u> Gedacht ist an die Erarbeitung einer abspielbaren CD, um festgenommene Menschen unmittelbar nach der Anhaltung Informationen anbieten zu können.
136. (6.)	Der Beirat empfiehlt, die Information über die Möglichkeit der Beziehung nicht nur einer Vertrauensperson, sondern auch eines Rechtsbeistandes durch die Aufnahme der Frage „Wollen Sie, dass für sie ein Rechtsbeistand verständigt wird“ in den Haftbericht II zu vermitteln.	Umgesetzt.	<u>Begründung:</u> Lt. Auskunft des BMI ist diese Frage im Haftbericht II aufgenommen.
137. (7.)	Der Beirat empfiehlt, in Hafträumen der Sicherheitsexekutive die Hausordnung dahingehend zu erweitern, dass neben den in § 27	Überwiegend nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> In Bezug auf die §§ 12 Abs 1 und 19 Abs 1 ist die Empfehlung umgesetzt, wobei hinsichtl. § 12 Abs 1 seitens des BMI

	AnhO bezeichneten Mindeststandards auch die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 2 betreffend Hygiene, 14 Abs. 1 betreffend Rauchen und 19 betreffend Telefongespräche aufgenommen werden sollten.		auf fallweise vorhandene Strukturängel verwiesen wird. Die kontinuierliche Verbesserung zur hygienischen Versorgung erfolge. Hinsichtlich § 12 Abs 2 wird vom auf die baulichen und infrastrukturellen Gegebenheiten in den Hafträumen der Sicherheitsdienststellen verwiesen, die die Umsetzung nur in geringem Ausmaß zuließe. § 14 Abs 1 werde aus Sicherheitsgründen nicht umgesetzt.
138. (8.)	Der Beirat empfiehlt durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, den Angehaltenen in den Hafträumen die Information über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Anhalteordnung in der Sprachfassung ihrer Wahl zukommen zu lassen.	Überwiegend nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Die Bereithaltung der AnhO zur Einsichtnahme wird grundsätzlich praktiziert. Die Information über die Möglichkeit zur Einsichtnahme kann idR über Aushänge (insb. der HO, zT aber nur in deutscher Sprache) bezogen werden. Die Kommissionen berichten jedoch beinahe durchgehend, dass die Angehaltenen nicht ausreichend über die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die AnhO in der Sprachfassung ihrer Wahl informiert seien, was auch der Grund sei, warum die Möglichkeit so gut wie nie in Anspruch genommen werde. <u>Anmerkungen:</u> Angemerkt wurde von einer Kommission, dass der Mangel an ausreichender Information insb. mit § 1 AnhO in Zusammenhang stehe, wonach den Angehaltenen <i>nur auf Wunsch</i> Einsicht zu gewähren ist.
139. (9.)	Der Beirat empfiehlt, a) das Informationsblatt über die Schubhaftbetreuung nach dem Vorbild des von der BPD Wien verwendeten Informationsblattes zu überarbeiten ; b) den VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen den Zugang zu jenen Schubhäftlingen zu ermöglichen, die auf eine im Informationsblatt angebotene Betreuung vorerst verzichtet haben, um den VertreterInnen der Organisationen die Gelegenheit zu geben, nähere Informationen über die Betreuung zu erteilen und allfällige Missverständnisse aufzuklären. c) analog zu der erfolgten Änderung des §56 (1) Z6 SPG im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes, ein Änderung des FrG mit der Maßgabe zu initiieren, dass eine Weitergabe aller relevanten Daten an die Schubhaftbetreuungsorganisationen ermöglicht wird.	a) derzeit nicht evaluierbar b) umgesetzt c) nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> a) Diesbezüglich liegt keine Mitteilung des BMI vor. b) Die Schubhaftbetreuungsorganisationen aller PAZ berichten, dass eine Betreuung ohne weiteres auch dann möglich sei, wenn zunächst auf die Betreuung verzichtet wurde. c) Eine entsprechende Änderung des § 56 Abs 1 SPG ist bislang nicht erfolgt.
140	Der Beirat empfiehlt über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3	Überwiegend nicht	<u>Begründung:</u> Eine zentrale Versorgung in den vom MRB

(10.)	AnhO hinaus, die AnhO in den entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 132) aufzulegen	umgesetzt	geforderten Sprachen gibt es nicht, wenngleich neben den von der AnhO vorgeschriebenen Sprachen einzelne zusätzliche Übersetzungen vorhanden sind. ZT scheinen in den PAZ nicht einmal alle von der AnhO geforderten Sprachversionen aufzulegen. <u>Anmerkungen:</u> Am PAZ Wels sind 25 Sprachversionen der AnhO verfügbar. Diese sollten flächendeckend allen PAZ zur Verfügung gestellt werden.
141. (11.)	Der Beirat empfiehlt, über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AnhO hinaus, den Aushang der gekürzten Fassung der AnhO (Hausordnung) in den PAZ an einem allgemein zugänglichen Ort in allen entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 132) sicherzustellen.	Überwiegend nicht umgesetzt.	<u>Begründung:</u> Eine zentrale Versorgung in den vom MRB geforderten Sprachen gibt es nicht, wenngleich neben den von der AnhO vorgeschriebenen Sprachen einzelne zusätzliche Übersetzungen vorhanden sind. Es sind jedoch durchaus Bemühungen der PAZ festzustellen, zu einer umfangreichen Information der Angehaltenen beizutragen: teils gibt es Info-Ecken, teils wird die HO (oder auch eine Kürzestfassung der AnhO) ausgefolgt, teils gibt es keinen Aushang an einen frei zugänglichen Ort (was von den Kommissionen jedoch im Zuge der Besuche angeregt und auch positiv aufgenommen worden sei). <u>Anmerkungen:</u> An den PAZ Linz, Wels und Salzburg sind 25 Sprachversionen der HO verfügbar. Diese sollten flächendeckend allen PAZ zur Verfügung gestellt werden. Am PAZ Graz gibt es eine Kürzestfassung der AnhO in 28 Sprachen, auch diese sollten zentral verfügbar sein.
143. (13.)	Der Beirat empfiehlt bei den PAZ eine Auflistung der am häufigsten verwendeten Ausdrücke zwischen dem Personal und den Angehaltenen zu erstellen und in die entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr.2) zu übersetzen.	Überwiegend nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Im Großteil der PAZ gibt es keine derartigen Listen. Auch dort, wo sie vorhanden sind, scheint das nicht allzu bekannt und sie deshalb nicht oft in Verwendung zu sein <u>Anmerkungen:</u> Die Erstellung solcher Vokabellisten wurde als durchwegs positiv bewertet und sollte daher forciert werden. Bereits existierende Listen sollten – u.a. auch zur Vermeidung von Doppelarbeit, aber auch als gegenseitige Ergänzung - dazu als Vorlage dienen.
144. (14.)	Der Beirat empfiehlt, dass die PAZ jeder entlassenen Person eine Haftbestätigung ausstellen sollten, aus der insbesondere die Dauer des Aufenthaltes im PAZ hervorgeht.	Überwiegend nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Eine erlassmäßige Regelung, die die routinemäßige Ausstellung von Haftbestätigungen vorschreibt, gibt es derzeit nicht. Dennoch erfolgt eine solche in etwa der Hälfte der PAZ bereits.
145. (15.)	Der Beirat empfiehlt, dass jeder zu entlassenden Person, deren Fortkommen nach der Entlassung nicht offensichtlich geregelt	Überwiegend umgesetzt	<u>Begründung:</u> Im Wesentlichen erfolgt die Information über Betreuungseinrichtungen durch die Schubhaftbetreuung

	erscheint, verpflichtend eine Liste von Betreuungsorganisationen (Notschlafstellen, Essensmöglichkeiten etc.) mit einem erklärenden Beiblatt übergeben wird, die Entlassene in die Lage versetzen, die ersten Tage nach der Entlassung zu organisieren. Das Beiblatt sollte der Verständlichmachung des Zwecks der Liste dienen und in den entsprechenden Übersetzungen (siehe Empfehlung 2) elektronisch abrufbar aufgelegt werden		(Aushändigung von Adressen, Wegbeschreibungen etc.). Nach den Förderverträgen stellt die Nachbetreuung eine der Aufgaben der SHB dar. Eine durchgängige Praxis der PAZ bzw eine entsprechende Beauftragung, wonach Adresslisten ausgegeben werden, gibt es nicht. Jedoch gibt es zT Aushänge in den PAZ bzw werden Ansprechpersonen kontaktiert, Fahrkarten mitgegeben etc. Bezüglich der Erstellung des Beiblattes verweist das BMI auf die anlaufende Projektarbeit. <u>Anmerkungen:</u> Voraussetzung für die ausreichende Information durch die Schubhaftbetreuungsorganisationen muss deren rechtzeitige Information über bevorstehende Entlassungen sein.
148. (18.)	Der Beirat empfiehlt die Einführung eines einheitlichen fremdenpolizeilichen Informationsblattes über die Schubhaft. Dabei sollten entsprechend den technischen Möglichkeiten Vorkehrungen dafür getroffen werden, dieses Informationsblatt über die Schubhaft samt den entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr.2) allen fremdenpolizeilichen Behörden elektronisch zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug sollten alle bisher von den Behörden verwendeten Informationsblätter über die Schubhaft eingezogen werden.	Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Die Einführung eines fremdenrechtlichen Informationsblattes über die Schubhaft ist bis dato nicht erfolgt. <u>Anmerkungen:</u> Nach Information des BMI wird die Einführung im Rahmen der Projektarbeit einer Überprüfung zugeführt werden.
149. (19.)	Der Beirat empfiehlt jedenfalls folgende Punkte in das Informationsblatt über die Schubhaft aufzunehmen: Grund der Schubhaftverhängung; Nennung des maßgeblichen Paragraphen; Information über die Beziehung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen (Rechtsbeistand); Hinweis auf die bevorstehende fremdenpolizeiliche Ersteinvernahme; Information über die Möglichkeit der Akteneinsicht; Aufklärung zur Identitätsfeststellung; Beschwerdemöglichkeiten; Grundsätzlich sollte besonders auf die Verständlichkeit der Informationen Wert gelegt, VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen bei der Erstellung	Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Die Einführung des Informationsblattes ist bis dato nicht erfolgt. <u>Anmerkungen:</u> Zwei Schubhaftbetreuungsorganisationen berichten davon, im Vorjahr am Entwurf eines Informationsblattes über die Schubhaft mitgearbeitet zu haben. Die übrigen Organisationen wurden nach eigenen Angaben nicht einbezogen bzw informiert. Der Verein Menschenrechte Österreich berichtet, das PAZ Wien sei aber mit dem Ersuchen an ihn herangetreten, ein allgemeines Informationsblatt über die Schubhaft für die Schubhäftlinge zu erstellen und in den verschiedenen Sprachen auszuarbeiten. Aus Kapazitätsgründen haben man diesem Ersuchen bislang nicht nachkommen können. Im Sinne der Empfehlung 149, die ja auf ein österreichweit einheitliches Formblatt mit den maßgeblichen fremdenpolizeilichen Regelungen abstellt, sei man nicht beigezogen

	miteinbezogen und die Entwürfe vor der endgültigen Verteilung an die Behörden, den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Bundesländern zur Stellungnahme vorgelegt werden.		worden.
150. (20.)	Der Beirat empfiehlt, die verpflichtende Verteilung der Informationsblätter über die Schubhaft an die Schubhäftlinge, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, die enthaltenen Informationen in Ruhe aufzunehmen. Eine bloße Einsichtnahme wird nicht für ausreichend erachtet.	Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Die Einführung des Informationsblattes ist bis dato noch nicht erfolgt
151. (21.)	Der Beirat empfiehlt, auf Grundlage des von der BPD Wien ausgearbeiteten Informationsblattes über den Stand des Verfahrens, die endgültige Bearbeitung und Übersetzung des Informationsblattes in die entsprechenden Sprachen durch das BMI vorzunehmen sowie nach technischer Möglichkeit, die zentrale Verteilung der Informationsblätter an die Behörden auf elektronischem Wege durchzuführen. Dabei sollte das Informationsblatt insbesondere mit dem Informationsblatt für die Schubhaft abgestimmt werden.	Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Ein nach dem Vorbild der BPD Wien gestaltetes zentrales Informationsblatt über den Stand des Verfahrens wurde bis dato noch nicht erstellt. <u>Anmerkungen:</u> Das BMI verweist auch diesbezüglich auf die bevorstehende Projektarbeit.
152. (22.)	Der Beirat empfiehlt, insbesondere auch die Möglichkeit der Vorinformation über eine bevorstehende Vorführung vor die Behörde in das Informationsblatt aufzunehmen und einheitlich festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen (maximal drei Wochen) die Schubhäftlinge zu informieren sind.	Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Nach Angaben des BMI wird in der Projektarbeit beraten werden, inwieweit sich die Aufnahme einer Vorinformation realisieren lässt.
153. (23.)	Der Beirat empfiehlt, Schubhäftlingen, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder eine Ausweisung verfügt worden ist, nach dem Vorbild der BPD Wien, die feststehenden Teile des Bescheides (Textbausteine) in die entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr.2) zu übersetzen und den Angehaltenen auszuhändigen. Dabei sollte die zuständige Organisationseinheit im BMI zentral die Ausarbeitung und Übersetzung der Textbausteine übernehmen. Die Verteilung sollte je nach technischen Möglichkeiten auf elektronischem Wege erfolgen.	Nicht umgesetzt.	<u>Begründung:</u> Bisher wurden nach vorliegenden Informationen keine Schritte zur zentralen Ausarbeitung und Übersetzung der feststehenden Teile des Bescheides im Fall eines Aufenthaltsverbots oder einer Ausweisung gesetzt. <u>Anmerkungen:</u> Das BMI verweist darauf, dass die Empfehlung wegen der Vermengung von Verfahrens- und Haftvollzugsfunktion zumindest nicht zur Gänze umsetzbar scheine. Das Anliegen werde jedoch zur Prüfung einer weitgehenden Realisierbarkeit im Rahmen der Projektarbeit übertragen.
155. (25.)	Der Beirat empfiehlt Angehaltenen, die in den PAZ auf die Ersteinvernahme durch die Asylbehörde warten, spätestens bei der Mitteilung über die Einvernahme das Merkblatt über Rechte und Pflichten von AsylwerberInnen gem. § 26 Asylgesetz in der	Derzeit nicht evaluierbar bzw obsolet	<u>Begründung:</u> Mit der Einführung von Erstaufnahmezentren durch die AsylG-Novelle 2003 ist die Empfehlung dahingehend zu interpretieren, dass die Verteilung direkt im Erstaufnahmezentrum zu erfolgen hat. § 26 Abs 1 AsylG bestimmt, dass das Merkblatt

	entsprechenden Sprachversion auszuhändigen. Die jeweiligen PAZ sollten die Verteilung selbst organisieren.		spätestens bei Antragseinbringung in der EAST in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu übergeben ist. Zur tatsächlichen Verteilungspraxis konnten keine Beobachtungen gemacht werden. <u>Anmerkungen:</u> Fachliche Stellungnahmen aus ethnologischer, psychotherapeutischer, psychiatrischer und linguistischer Sicht zu den in 39 Sprachen vorliegenden Informationsblättern des BAA (Erstinformation über das Asylverfahren, zur Orientierungsinformation für die EAST und zum Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylwerbern) finden sich unter www.sprachenrechte.at .
161. (31.)	Der Beirat empfiehlt den Schubhaftbetreuungsorganisationen für ihre Tätigkeit geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.	Überwiegend umgesetzt	<u>Begründung:</u> Der Mehrzahl der Betreuungsorganisationen stehen nach eigenen Angaben geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Teil von ihnen berichtet jedoch, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Räume (Besucherraum, Zellen) für vertrauliche Gespräche ungeeignet seien. <u>Anmerkungen:</u>
184. (22)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den derzeit in Anwendung befindlichen Anamnesebogen in der vom Menschenrechtsbeirat überarbeiteten Fassung zu erweitern/abzuändern (siehe Bericht zur „Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen“, 40 f).	Derzeit nicht evaluierbar	<u>Begründung:</u> Das BMI verweist auf eine bereits erfolgte Adaptierung durch die Abt II/6 im Mai 2004. Im Rahmen der angesprochenen Projektarbeit solle der Anamnesebogen jedoch einer neuerlichen Überprüfung unterzogen werden.
187. (25)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den Schubhäftlingen auf Wunsch gemäß den allgemeinen PatientInnenrechten die Befunde zu den sie betreffenden Untersuchungen in Kopie auszuhändigen und - angesichts der regelmäßigen Mittellosigkeit angehaltener Personen – auf einen Kostenersatz zu verzichten	Umgesetzt	<u>Begründung:</u> Die Mehrzahl der PAZ gab an, dass auf Wunsch Kopien der Befunde ausgehändigt werden, dass solche Wünsche aber sehr selten bzw gar nicht geäußert würden. In einem PAZ werden den Angehaltenen die Originalbefunde übergeben. Kostenersatz ist nirgendwo zu leisten
192. (30)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Anamnesebögen in der durch diesen Bericht vorgeschlagenen Fassung an allen PAZ in den erforderlichen Sprachen aufzulegen bzw. EDV-unterstützt abrufbar zu machen und deren tatsächliche Verwendung in der Praxis zu kontrollieren.	Derzeit nicht evaluierbar	<u>Begründung:</u> Von der adaptierten Form des Anamnesebogens existiert derzeit nur eine deutsche Version. Bis zur Vorlage neuer Übersetzungen werden nach Mitteilung des BMI u.a. die vorliegenden alten Formulare entsprechend korrigiert. Die Kontrolle der Verwendung erfolge im Rahmen der Dienstaufsicht.
215. (53)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ? die Wichtigkeit der lückenlosen Dokumentation des Gesundheitszustandes der angehaltenen Personen nachhaltig in	Überwiegend umgesetzt.	<u>Begründung:</u> Die Dokumentation des Gesundheitszustandes von angehaltenen Personen wird von den Kommissionen als im Wesentlichen gut und nachvollziehbar beschrieben. Bezüglich der Frage, auf welche Weise die Einhaltung einer

	<p>Erinnerung zu rufen;</p> <p>? die Dokumentation stichprobenartig durch den Leiter des ärztlichen Dienstes zu überprüfen;</p> <p>? zu veranlassen, dass der Dokumentation neben der Diagnose des Gesundheitszustandes und der veranlassten Behandlung auch Name und Unterschrift der behandelnden ÄrztInnen bzw. der für die Dokumentation verantwortlichen BeamtInnen/SanitäterInnen auf jedem Dokumentationsbogen ersichtlich ist;</p> <p>? auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die im PAZ erfolgte Medikation übersichtlich dokumentiert wird;</p> <p>? aufgrund von Haftunfähigkeit entlassenen Personen bei ihrer Entlassung Informationen über den Gesundheitszustand (insbesondere über die im PAZ erfolgte Medikation, die weiterhin erforderliche Medikation, sowie Angaben über die weiterhin erforderliche Beiziehung eines Arztes/einer Ärztin innerhalb welcher Frist) in schriftlicher Form auszufolgen.</p>		<p>lückenlosen Dokumentation des Gesundheitszustandes angehaltener Personen überprüft wird, verweist die überwiegende Anzahl der PAZ auf die Ausübung der Kontrolle durch die Chef- bzw. PolizeiärztInnen.</p> <p>Nach den vorliegenden Erhebungen werden auf Grund von Haftunfähigkeit entlassene Personen eher selten in schriftlicher Form über ihren Gesundheitszustand informiert.</p>
216. (54)	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, durch geeignete Maßnahmen – etwa unter Beiziehung von sprachlich versierten SchubhaftbetreuerInnen – sicherzustellen, dass zu behandelnde angehaltene Personen über die maßgeblichen Fragen der Behandlung in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.</p>	Überwiegend nicht umgesetzt.	<p><u>Begründung:</u> Die Erhebungen der Kommissionen zeigen, dass trotz der Möglichkeit zur Beiziehung von DolmetscherInnen von einer eher unzureichenden Information der Angehaltenen in einer ihnen verständlichen Sprache durch die AmtsärztInnen auszugehen ist.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Seitens einer Schubhaftbetreuungsorganisation wurde der Wunsch vorgebracht, in gravierenden Fällen bei der Abklärung medizinischer Fragen stärker eingebunden zu werden.</p>

4) Erwägungen des Menschenrechtsbeirats

Die angeführte Übersicht über den Umsetzungsstand der Empfehlungen zum Themenkreis Information und Dokumentation zeigt deutlich, dass zwei Jahre nach Erstellung des Berichts zur Information von angehaltenen Personen ein Großteil der nun evaluierten Empfehlungen noch nicht bzw überwiegend nicht umgesetzt ist.

Der MRB begrüßt daher die nun anlaufende Projektarbeit zur Überarbeitung des Haftberichts und der Informationsblätter und hofft, dass dies wesentliche Verbesserungen in der Information von angehaltenen Personen bringen wird. Da manche Informationsblätter bzw. die notwendigen Übersetzungen zT nicht zur Verfügung stehen betrachtet es der MRB als vorrangig, alle zentral ausgegebenen Informationsblätter in allen zur Verfügung stehenden Sprachvarianten ins BAKS einzuspeisen bzw sie sonst überall elektronisch verfügbar zu halten. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass die Informationsblätter unmittelbar nach der Festnahme ausgeteilt werden und die Belehrung nicht bloß mündlich oder mittels Einsichtnahme erfolgt, damit sich die festgenommene Person in Ruhe damit auseinandersetzen kann und die Möglichkeit hat, den Informationsgehalt des Schreibens auch tatsächlich aufzunehmen.

Gleichzeitig ist aber auch auf die Grenzen der Vermittlung bestimmter Informationen im Wege von Merkblättern hinzuweisen, setzen diese doch idR ein bestimmtes Bildungsniveau voraus. Auch bei Aufgriffen größerer Personengruppen kann diese Art der Informationsvermittlung an ihre Grenzen stoßen. In diesem Zusammenhang ist auf eine Stellungnahme der Arbeitsgruppe „SprachenRechte“ (ein Zusammenschluss von Sprach- und RechtswissenschaftlerInnen im Einsatz um die Anerkennung des Rechts jedes Menschen auf Sprachen; siehe dazu näher unter www.sprachenrechte.at) zu den Informationsblättern des BAA entsprechend den §§ 24 Abs 3 und 26 AsylG zu verweisen. In dieser wird festgehalten, dass das Medium eines schriftlichen Informationsblattes kultur- und schichtspezifisch überhaupt nur für bestimmte Menschengruppen geeignet ist. Der MRB verweist daher nochmals auf seine Empfehlung zur Entwicklung alternativer Informationsmethoden, wie Video- oder Tonaufnahmen, aber auch bildlicher Darstellungen.

Bei der im Rahmen der Projektarbeit geplanten Überarbeitung der Informationsblätter wird weiters besonderer Wert auf deren Verständlichkeit für die Zielgruppe – d.h. Verwendung einer weniger juristischen Ausdrucksweise sowie Berücksichtigung von kulturellen und sprachspezifischen Besonderheiten - zu legen sein. Diesbezüglich erscheint dem MRB nicht nur die Einbeziehung von native speakers, sondern insbesondere auch von Fachleuten aus den Gebieten der Sprachwissenschaft, der Ethnologie, sowie der Psychologie (siehe dazu wieder die – sehr kritischen – fachlichen Stellungnahmen zu den Informationsblättern nach dem AsylG unter www.sprachenrechte.at) als wünschenswert.

Ohne die Qualität der Übersetzungen bewerten zu können ist in Bezug auf die Informationsblätter des BAA positiv zu bewerten, dass diese in 39 Sprachen vorliegen, was über § 1 AsylG-Durchführungsverordnung hinausgeht.

Was die laufende Projektarbeit betrifft, weist der MRB nochmals auf seine Empfehlungen zur Entwicklung

- eines einheitlichen fremdenpolizeilichen Informationsblattes über die Schubhaft,
- eines Informationsblattes über den Stand des Verfahrens sowie
- einer Auflistung der in den PAZ zwischen Personal und Angehaltenen am häufigsten verwendeten Ausdrücke.

Festgestellt werden musste, dass der Schubhaftbetreuung in manchen PAZ keine für ihre Tätigkeit geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Da dies jedoch eine wesentliche Komponente für die Qualität der Betreuung darstellt, dringt der MRB auf eine rasche Umsetzung dieser Empfehlung in allen PAZ.

Die Recherche hat zudem gezeigt, dass es in den einzelnen PAZ in Bezug auf die Information von Angehaltenen durchaus unterschiedliche Ansätze und Praktiken gibt. Mancherorts sind Initiativen, Anregungen etc. zur Verbesserung der Informationslage der Betroffenen zu verzeichnen, welche als „best practice - Modelle“ nach Ansicht des MRB auf breiterer Ebene zur Anwendung gelangen sollten. Angeregt wird daher ein verstärkter Austausch zwischen den einzelnen PAZ zur Identifizierung von „best practices“ und die Förderung ihrer Verbreitung an den anderen Anhalteorten.

Im medizinischen Bereich sind zwar die von den Kommissionen festgestellten Verbesserungen bei der Dokumentation positiv hervorzuheben. Gleichzeitig zeigen die Erhebungen jedoch, dass trotz der Möglichkeit zur Beiziehung von DolmetscherInnen von einer eher unzureichenden Information der Angehaltenen über maßgebliche Fragen der Behandlung in einer ihnen verständlichen Sprache auszugehen ist. Nach Ansicht des Beirats sollten PatientInnen in Haftanstalten alle wesentlichen Informationen über ihren Gesundheitszustand, den Verlauf der Behandlung und die vorgeschriebene Medikation in einer für sie verständlichen Sprache erhalten.

Abschließend sei angemerkt, dass die in diesem Bericht dargelegte Evaluierung des Umsetzungsstandes der Empfehlungen lediglich eine Momentaufnahme unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen darstellt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Endgültigkeit erhebt. Viel mehr ist die quartalsweise Evaluierung als Beitrag zum gesamten follow-up Prozess der Arbeit des MRB zu verstehen, der auf begleitende Weiterentwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist. Angeregt wird daher, die im Zuge dieser Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen des laufenden Projekts zur Überarbeitung und Neugestaltung der Informationsblätter zu berücksichtigen.